

8. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schauenburg vom 08.09.1994

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung am **27. August 2020** folgenden

8. Nachtrag zur

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS] der Gemeinde Schauenburg

beschlossen:

I.

Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2a) Die Messeinrichtungen werden entweder von Beauftragten der Gemeinde abgelesen oder, auf Verlangen der Gemeinde, von den Anschlussnehmern selbst abgelesen und der Gemeinde mitgeteilt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro cbm brutto EUR 1,87 (netto EUR 1,75 + EUR 0,12 Umsatzsteuer).

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend vom § 24 (3) für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt 1,84 EUR. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (4) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird, als Pauschalverbrauch berechnet. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je angefangene 100 cbm

umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 5 cbm Wasserverbrauch als Pauschalverbrauch zugrunde gelegt. Der in Fertigbauweise errichtete umbaute Raum wird nicht berechnet.

§ 24 a Messgebühren

- (1) Die Messgebühr für ein Standrohr mit Zähler beträgt EUR 1,07 (netto EUR 1,00 + EUR 0,07 Umsatzsteuer) pro Tag, mindestens jedoch EUR 8,56 (netto EUR 8,00 + EUR 0,56 Umsatzsteuer) pro Abrechnung.

Soweit ein Ablesetermin vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend vom § 24 a (3) für den jeweiligen Ablesetermin eine Gebühr wie folgt:

Die Messgebühr für ein Standrohr mit Zähler beträgt EUR 1,05 (netto EUR 1,00 + EUR 0,05 Umsatzsteuer) pro Tag, mindestens jedoch EUR 8,40 (netto EUR 8,00 + EUR 0,40 Umsatzsteuer) pro Abrechnung.

Diese Messgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Gebühr entsteht mit der Übergabe des Standrohres.

- (3) Die Regelungen des § 28 über Gebührenpflichtige und Fälligkeiten gelten entsprechend.


Die bisherigen Absätze (4) und (5) entfallen.

II.

Dieser 8. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schauenburg (WVS) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Der 8. Nachtrag wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 03. September 2020


Plätzer, Bürgermeister

